



Universitäts ParkinsonCentrum Dresden UParCD

Neurologische Patientenseminarreihe „Parkinson-Treff“

06.11.2024 Hr. T. Kirchhof „Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht“



Universitäts
ParkinsonCentrum
Dresden

Patientenseminarreihe „Parkinson-Treff“

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung



Inhaltsübersicht

1. Vorsorgevollmacht

- Allgemeines, Form, Besonderheiten

2. Patientenverfügung

- Allgemeines, Form, Besonderheiten

1. Vorsorgevollmacht



Allgemeines:

- VSV tritt in Kraft, wenn der Betroffene nicht mehr in der Lage sein sollte, seine Angelegenheiten (die vermerkten Aufgabenbereiche) selbst zu regeln (auch, wenn diese Situation nur vorübergehend zutrifft)
- Betreuungsgericht muss dann keinen rechtl. Betreuer bestellen
- sobald rechtsverbindliche Erklärungen/ Entscheidungen notwendig sind, können Angehörige ohne VSV nicht automatisch vertreten
 - zum Zeitpunkt der Ausstellung der VSV muss der Vollmachtgeber geschäftsfähig sein, d.h. er muss in der Lage sein, einen freien Willen zu bilden

1. Vorsorgevollmacht



Form und Geltungsdauer:

- immer schriftlich, aber keine Formvorschrift, auch handschriftl. möglich, Empfehlung: geeignete Vordrucke verwenden
- https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/Vorsorgevollmacht.pdf?__blob=publicationFile&v=7
- wichtig: Ort, Datum, Unterschrift
- VSV kann an eine oder mehrere Personen erteilt werden (intern regeln, Vermerk: Untervollmacht kann erteilt werden)
- gültig vom Zeitpunkt der Erstellung bis zum Tod, wichtig -> VVV soll über den Tod hinaus Gültigkeit besitzen (Beerdigung, Wohnungsauflösung...) -> in VSV vermerken!
- muss im Original vorzeigbar sein

1. Vorsorgevollmacht



Besonderheiten:

- notarielle Beurkundung: durch Notar, bestätigt eigenhändige Unterschrift und Geschäftsfähigkeit des Verfassers (empfohlen bei Grundbesitz, Unternehmen)
- Beglaubigung: durch Notar (20 bis 70 Euro) oder Betreuungsbehörde (10 Euro), bestätigt eigenhändige Unterschrift des Verfassers (empfohlen bei großem Vermögen, Grundstücken, Firmen)
- Vorsorgeregister: Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer
→ Registrierung der Namen/ Adresse des Vollmachtgebers und Bevollmächtigten (schriftl. 18,50 Euro/ online 15,50 Euro), Gerichte können dann vor Anordnung einer Betreuung klären, ob VSV vorhanden
- Bankvollmacht: direkt mit Bank besprechen, meist interne Formulare bzw. Kontovollmacht

1. Vorsorgevollmacht



Besonderheiten:

Genehmigung des Betreuungsgerichtes nötig:

- freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, ruhigstellende Medis, geschlossene Unterbringung), wenn nicht ausdrücklich in VSV beschrieben (§1906 BGB)
- Verfügungen in VSV nicht ausreichend
- Bevollmächtigter verhindert
- Zweifel daran, dass Bevollmächtigter zum Wohl des Pat. Entscheidet
- Ausnahmefälle: Einwilligung oder Ablehnung in Untersuchungen, wenn Gefahr besteht, dass Betroffener davon sterben kann oder langfristig Schaden erleidet (z.B. Amputation ja/nein)

1. Vorsorgevollmacht



Besonderheiten:

Abgrenzung Generalvollmacht:

deckt mehrere wichtige Fälle nicht ab: Einwilligung in ärztliche Untersuchungen, med. Eingriffe, Heilbehandlungen, geschlossene Unterbringung, freiheitentziehende Maßnahmen, Organspende

Abgrenzung Betreuungsverfügung:

- vorsorglich Anordnungen für einen späteren Betreuungsfall hinsichtlich Lebensführung oder Vermögensverwaltung
- Einfluss auf das zu erwartende Betreuungsverfahren und den Vollzug der Betreuung nehmen z.B.
 - „Wollen Sie so lange wie möglich in der eigenen Wohnung bleiben oder im Bedarfsfall lieber in einem bestimmten Altenheim leben?“
 - Soll Ihr Vermögen eher sparsam verwaltet werden?
 - In welchem Umfang sollen Geburtstagsgeschenke an Kinder oder Enkelkinder geleistet werden?

2. Patientenverfügung



Was ist eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten.

- Die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung sieht vor, dass Festlegungen für bestimmte ärztliche Maßnahmen verbindlich sind, wenn durch diese Festlegungen Ihr Wille für eine konkrete Lebens- und Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann.

2. Patientenverfügung



Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

Dafür müssen Sie in der Patientenverfügung genau bezeichnen, ob Sie in eine indizierte ärztliche Behandlung oder pflegerische Begleitung einwilligen oder diese ablehnen.

Die Ärztin oder der Arzt, aber auch alle anderen Personen, die mit Ihrer medizinischen Behandlung befasst sind, also etwa Krankenhaus- und Pflegepersonal, müssen eine derart verbindliche Patientenverfügung beachten, auch wenn keine Vertreterin oder kein Vertreter bestellt ist.

Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, wie schwer die Patientin oder der Patient erkrankt ist.

2. Patientenverfügung



Muss die Patientenverfügung beachtet werden?

Wenn Sie eine Vertreterin oder einen Vertreter bevollmächtigt haben oder das Betreuungsgericht einen rechtlichen Betreuer mit entsprechendem Aufgabenkreis für Sie bestellt hat, ist diese Person verpflichtet, die Patientenverfügung zu prüfen, Ihren Behandlungswillen festzustellen und ihm Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Sie darf nicht ihren Willen an die Stelle des Patientenwillens setzen.

2. Patientenverfügung



Was ist wenn keine (gültige) Patientenverfügung vorliegt?

Wenn Sie keine Patientenverfügung haben oder wenn die Festlegungen in einer Patientenverfügung nicht auf die konkrete Lebens- und Behandlungssituation zutreffen, muss für Sie eine Vertreterin oder ein Vertreter (Betreuer oder Bevollmächtigter) entscheiden, ob sie oder er in die ärztlich indizierte Maßnahme einwilligt oder nicht.

Bei dieser Entscheidung darf die Vertreterin oder der Vertreter keine eigenen Maßstäbe zugrunde legen, sondern muss Ihre Behandlungswünsche oder Ihren mutmaßlichen Willen feststellen und auf dieser Grundlage entscheiden. Dabei sind insbesondere Ihre früheren Äußerungen, Ihre Überzeugungen und Wertvorstellungen zu berücksichtigen.

2. Patientenverfügung



Wie formuliere ich eine schriftliche Patientenverfügung?

Wenn Sie überlegen, ob Sie eine Patientenverfügung erstellen wollen oder nicht, empfiehlt es sich zunächst darüber nachzudenken, was Ihnen im Zusammenhang mit Krankheit, Leiden und Tod wichtig ist, wovor Sie Angst haben und was Sie sich erhoffen.

Am besten lassen Sie sich von einer ärztlichen oder anderen fachkundigen Person oder Organisation beraten, bevor Sie eine schriftliche Patientenverfügung abfassen.

- Eine fachkundige Beratung kann Ihnen helfen, Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen zu vermeiden. Beschreiben Sie möglichst konkret, in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll und welche Behandlungswünsche Sie in diesen Situationen haben.

2. Patientenverfügung



Wie formuliere ich eine schriftliche Patientenverfügung?

Zur Erstellung einer individuellen Patientenverfügung können Sie sich in der Broschüre Patientenverfügung des BMJ (www.bmj.de) informieren. Die Broschüre Patientenverfügung steht bereits in ihrer derzeitigen Fassung im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des BGH.

Online-Patientenverfügung

Die Verbraucherzentralen bieten die Möglichkeit, online Schritt für Schritt mit entsprechenden Erläuterungen eine schriftliche Patientenverfügung zu erstellen. Das Angebot der Verbraucherzentralen finden Sie unter

<https://www.verbraucherzentrale.de/patientenverfuegung-online>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt:

E-Mail: parkinson-treff@ukdd.de
Internet: <http://www.ukdd.de/uparc>

Adresse:

Universitätsklinikum
Carl Gustav Carus
an der TU Dresden AÖR
Klinik und Poliklinik für Neurologie
UniversitätsParkinsonCentrum
Dresden
Haus 27
Fetscherstraße 74
01307 Dresden



Ihre Meinung ist
uns wichtig!
Bitte nutzen sie
gern den
QR-Code!

